



**Eidg. Zollverwaltung
Oberzolldirektion
Sektion Rechtsdienst
Monbijoustrasse 40
3030 Bern**

Bern, 31. März 2013

Vernehmlassung zur Teilrevision des Zollgesetzes

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Geschätzte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Zustellung der Vernehmlassungsunterlagen. Gerne nehmen wir dazu Stellung.

Grundsätzliche Bemerkungen

Die SP Schweiz begrüsst grundsätzlich, dass das Zollgesetz vom 18. März 2005 aufgrund der in der Praxis festgestellten Mängel und Lücken sowie aller Erkenntnisse der letzten Jahre einer Teilrevision unterzogen wird. Insbesondere erachtet es die SP als wichtig, dass das Missbrauchspotential mit den in Zolllagern aufbewahrten inländischen Waren dadurch beschränkt wird, dass die Ausnützung von Lücken in den Ausfuhrbestimmungen sowie den Besteuerungsvorgaben erschwert und so weit als möglich verunmöglicht werden soll.

Die SP hegt grundsätzlich Zweifel, ob die Lagerung von inländischen Gütern in offenen Zolllager und Zollfreilagern wirklich notwendig ist und plädiert daher zu einer sehr restriktiven Handhabung (Details siehe unten).

Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

Art. 42a Abs. 2 zweiter Satz

Sozialdemokratische Partei
der Schweiz

Spitalgasse 34
Postfach · 3001 Bern

Telefon 031 329 69 69
Telefax 031 329 69 70

info@spschweiz.ch
www.spschweiz.ch

Die vorgeschlagene Änderung sieht vor, dass der Bundesrat künftig ermächtigt werden soll völkerrechtliche Verträge mit Drittstaaten über die gegenseitige Anerkennung von zugelassenen Wirtschaftsbe- teiligten abzuschliessen, ohne dass er diese der Bundesversammlung zur Genehmigung unterbreiten muss. Für die SP drängt sich diese Ermächtigung nicht auf und deshalb soll auf diese Ergänzung im Ge- setz verzichtet werden.

Antrag:

Art. 42a Abs. 2 zweiter Satz streichen

Art. 44 Abs. 2

Die Vorgabe, dass die Verkehrsunternehmen neu die entsprechenden Dokumente der Zollverwaltung auf Verlangen in elektronischer Form übermitteln müssen, wird begrüsst.

Art. 56 Abs. 2 sowie Art. 65 Abs. 3

Die SP erachtet das Missbrauchspotential durch die Möglichkeit der Bearbeitung und Veredelung von Waren in offenen Zolllagern und Zollfreilagern als gross und lehnt diese deshalb ab.

Anträge:

Art. 56 Abs. 2

In offenen Zolllagern eingelagerte Waren dürfen grundsätzlich nicht bearbeitet werden. Der Bundesrat regelt, unter welchen Bedingungen Ausnahmen zulässig sind.

Art. 65 Abs. 3

In Zollfreilagern eingelagerte Waren dürfen grundsätzlich nicht bearbeitet werden. Der Bundesrat regelt, unter welchen Bedingungen Ausnahmen zulässig sind.

Art. 62 Grundsätze

Das geltende und das neue Recht sehen vor, dass die in Zollfreilagern eingelagerten ausländischen Waren zwar der Zollüberwachung, aber weder den Einfuhrzollabgaben noch handelspolitischen Massnahmen unterliegen. Die Befreiung von Zollabgaben liegt in der Natur eines Zollfreilagers, doch es ist für die SP nicht ersichtlich, welcher

Nutzen es haben kann, wenn durch die Befreiung von handelspolitischen Massnahmen beispielsweise Embargos umgangen werden können, zumal durch solche Bestimmungen die Reputation des Landes als integerer Handelsplatz leidet.

Antrag:

Art. 62 Abs. 3

Die eingelagerten ausländischen Waren unterliegen der Zollüberwachung. Sie unterliegen nicht den Einfuhrzollabgaben. (Rest streichen)

Wir danken Ihnen, geschätzte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben

mit freundlichen Grüssen.

Sozialdemokratische Partei
der Schweiz



Christian Levrat
Präsident



Stefan Hostettler
Leiter Politische Abteilung